

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunaler Vorschriften vom 15.05.2014 (GVBl. F2333) in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Burg am 23.06.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Änderung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Burg und deren Ortschaften

Artikel I Satzungsänderung

1. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a hinzugefügt:

„(3a) Etwaige bauordnungsrechtliche Belange, etwa die Zulässigkeit des dauerhaften Wohnens in einer Zweitwohnung im Sinne des § 1 Abs. 4 oder fehlende baurechtliche Genehmigungen, berühren die Zweitwohnungssteuerpflicht nicht.“

2. Dem § 3 werden folgende Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

„(4) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an den für kommunale Wohnungen im Gebiet der Stadt Burg üblichen Mietzins wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----|
| a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche
Innen- WC und Heizung ausgestattet sind,
Wohnfläche | 2,60 EUR /Monat | mje |
| b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung
m ² Wohnfläche | 1,60 EUR/Monat | je |
| c) für alle übrigen Wohnungen je m ² Wohnfläche | 1,30 EUR/Monat | |

(5) Die Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch den Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2003, S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den

Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel